

§62 HGO Ausschüsse

§62 Kommentar – HGO

dass nicht durch Überschneidung von mehreren Ausschusssitzungen die Beschlussfähigkeit gefährdet wird. Die letztendliche Entscheidung über den Ort, den Termin und die Tagesordnung einer Ausschusssitzung liegt aber ausschließlich beim Vorsitzenden. Dies hat das VG Gießen in einem Fall, in dem der Bürgermeister der Schriftführerin eines Ausschusses die Einladung untersagen wollte, ausdrücklich bestätigt, Beschl. vom 18. 1. 2007, HSGZ 2009 S. 27f. Dabei hat das Gericht auch deutlich gemacht, dass das **Benehmen** hergestellt ist, **wenn der Gemeindevorstand**, vertreten durch den Bürgermeister **und der Vorsitzende der Gemeindevertretung** über den Termin informiert werden und sie dazu **Stellung nehmen können. Verantwortlich für die Einladung ist der Vorsitzende**, auch wenn in der Praxis meist die Fertigung der Einladung und der Versand durch die Schriftführung bzw. die Verwaltung vorgenommen wird. Hier ist daher eine enge Abstimmung bei der Erstellung der Einladung und der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen erforderlich.

- 120 In der Rechtsprechung ist nicht geklärt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die Ausschussvorsitzenden auch eine Außenvertretungsbefugnis besitzen. Für die Praxis wird diese Frage nicht bei der Erteilung von Auskünften über Ausschusssitzungen an die Presse relevant, die früher ausdrücklich im Gesetz vorgesehene entsprechende Aufgabe konnte mit der Einführung der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen zwar wegfallen, wenn jedoch nach dem Ergebnis von Sitzungen gefragt wird, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist unstreitig der Ausschussvorsitzende der Ansprechpartner der Medien. Wichtig für die Praxis wird die Frage der Außenvertretungsbefugnis aber dann, wenn entweder eine im Ausschuss durchgeführte Wahl angefochten wird oder wenn anderweitig Rechtsverstöße durch den Ausschuss drohen. Der Gesetzgeber hat auch § 58 Abs. 7 HGO, der eine entsprechende Klarstellung für die Gemeindevertretung enthält, nicht ausdrücklich als entsprechend für die Ausschüsse anwendbar in § 62 Abs. HGO aufgezählt. Nach der Auffassung des VG Wiesbaden (Urt. vom 20.9.1981, Die Fundstelle 1982 Rdnr. 104) soll zwar der Widerspruch gegen eine Wahl nach § 55 Abs. 6 HGO an den Ausschuss zu richten sein, bei einer eventuell sich anschließenden Klage sei jedoch diese gegen den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten, denn ein Ausschuss sei nicht beteiligungsfähig im prozessrechtlichen Sinne, weil seine Existenz vom freien Willen der Gemeindevertretung abhängig sei. Das VG Darmstadt (Beschl. vom 26.11.1985, HSGZ 1986 S. 121ff.) hat dagegen den Ausschuss als den richtigen Antragsgegner angesehen, da er aufgrund einer ihm ausdrücklich übertragenen Wahrnehmungs- und Ausführungskompetenz handle und dabei der rechtsgültige Ablauf des Verfahrens vor dem Ausschuss in Frage stehe. Das VG Gießen, Beschl. vom 18.1.2007, HSGZ 2009 S. 27f., hat ebenfalls keine Bedenken gegen den Eilantrag des Ausschussvorsitzenden gegen den Bürgermeister geäußert. Der Auffassung der VGe Darmstadt und Gießen ist zuzustimmen, was sich schon aus der zusätzlichen Überlegung ergibt, dass dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung keinerlei Weisungs- oder Eingriffsbefugnis gegenüber dem Ausschussvorsitzenden zusteht, er also eine entsprechende gerichtliche Entscheidung gar nicht umsetzen könnte. **In Angelegenheiten des Ausschusses ist daher dessen Vorsitzender auch für die Außenvertretung, insbesondere bei verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten zuständig.**

10.3 Umfang der Neutralitätspflicht der Vorsitzenden

- 121 Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist bei seiner Sitzungsleitung zur Neutralität verpflichtet. Dies ist einer der Grundsätze, die in der Gemeindeordnung selbst an keiner Stelle niedergelegt worden sind, er entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des VGH Kassel seit seinem Urteil vom 16.10.1968 (HessVGRspr. 1969 S. 9ff., 11), wobei er ihm jedoch das grundsätzliche Recht zur Äußerung einer eigenen Meinung einräumt. In seinem Urteil vom 4.1.1989 (NVwZ-RR 1990 S. 208ff., 210) führt das Gericht insoweit aus: „Die Position des Sitzungsleiters verlangt von dem amtierenden Kreistagsvorsitzenden zunächst, daß er die Verhandlungen sachlich, objektiv und unparteilich führt. Daraus folgt

weiter, daß er nicht zur Sache sprechen darf, solange er den Vorsitz führt (wie hier: Schneider-Jordan, § 58 HessGO Erl. 6; abgeschwächt dagegen Schlempp, § 58 HessGO Erl. VI, der nur von einem 'parlamentarischen Brauch' spricht und dem Vorsitzenden ausdrücklich die Befugnis einräumt, vor Organwahlen seine Auffassung über den besten Kandidaten mitzuteilen). **Will der amtierende Vorsitzende eines Kommunalparlaments zu einem Tagesordnungspunkt einen eigenen Redebeitrag leisten oder einen Antrag stellen, muß er deshalb zuvor die Verhandlungsleitung seinem Stellvertreter übertragen** (Hervorhebung durch den Verfasser). Das ergibt sich schon daraus, daß der Sitzungsleiter den Kreistagsmitgliedern das Wort erteilt und es ihnen wieder entziehen kann. Eigene Redebeiträge des Sitzungsleiters könnten das Rederecht anderer Redeberechtigter beeinträchtigen und dadurch den fairen Meinungsaustausch innerhalb der Sitzung empfindlich stören. **Auf die Ausschussvorsitzenden kann diese Aussage nicht übertragen werden. Es würde im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Gemeindevertretung den Ausschussvorsitzenden in seinen Äußerungsmöglichkeiten davon abhängig machen, dass der regelmäßig einzige Stellvertreter ebenfalls anwesend ist, eine fragwürdige Abhängigkeit von der freien Entscheidung eines Dritten. Außerdem hätte eine derartige Beschränkung zur Folge, dass die Vertreter kleiner Fraktionen sich nie zu Ausschussvorsitzenden wählen lassen dürften, weil sie als einziger Vertreter der Fraktion sonst von der Meinungsbildung im Ausschuss ausgeschlossen würden. Die Beteiligung des Ausschussvorsitzenden an der Sachdiskussion im Ausschuss verlangt von ihm ein gewisses Maß an Selbstbeschränkung, ihm kann wegen der anderen Arbeitsweise der Ausschüsse, die meist durch kurze Redebeiträge und die Diskussion mit dem Gemeindevorstand geprägt ist, während in der Gemeindevertretung meist in wenigen längeren Beiträgen Standpunkte deutlich gemacht werden, die aktive Beteiligung an der Sitzung bei gleichzeitiger Sitzungsleitung nicht verwehrt werden.**

10.4 Die Abwahl von Ausschussvorsitzenden

Da die Regelung des § 57 Abs. 2 HGO bis zur Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. 1. 2005, GVBl. I S. 54, nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden war, konnten Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter in der Vergangenheit nicht abgewählt werden. Daraus folgte allerdings nicht, dass die Ausschussvorsitzenden für die gesamte Wahlzeit eine absolut sichere Position hatten. Wenn ein Ausschussvorsitzender nicht mehr das Vertrauen der eigenen Fraktion besessen hat, konnte diese ihn aus einem im Benennungsverfahren gebildeten Ausschuss abberufen, damit erlosch automatisch seine Vorsitzendenfunktion, denn der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Wenn der Ausschussvorsitzende nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit der Gemeindevertretung besaß, konnte diese ihn zwar nicht abwählen, sie konnte aber den Ausschuss auflösen, anschließend sofort wieder neu bilden und neu konstituieren. Bei der Konstituierung des neuen Ausschusses konnte dann ein anderer Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Zwar bedeutete dieses Verfahren einen gewissen Aufwand, die Praxis hat aber wiederholt gezeigt, dass dieser einzig gangbare Weg erfolgreich beschritten werden konnte. Seit der Gesetzesnovellierung ist ausdrücklich auch § 57 Abs. 2 HGO für die Ausschüsse als entsprechend anwendbar erklärt worden. Seitdem kann ein Ausschussvorsitzender mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl des Ausschusses abgewählt werden. Das bisherige Verfahren bleibt damit nur noch für Sachverhalte sinnvoll möglich oder erforderlich, in denen eine Mehrheit der Gemeindevertretung die notwendige qualifizierte Mehrheit für die Abwahl im Ausschuss nicht erreichen kann. Dann bleibt es ihr unbenommen, den Ausschuss aufzulösen und wieder neu zu bilden.

11. Auflösung der Ausschüsse

Bei den Ausschüssen handelt es sich um Hilfsorgane, über deren Bestehen oder Nichtbestehen mit Ausnahme des Finanzausschusses die Gemeindevertretung frei entscheidet.